



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Bund-Länder-Vereinbarungen nach Art. 91bGG

Stand vom 03.07.2025 11:39:00 bis 07.10.2025 16:39:46

Angegeben von:

Verband der Privaten Hochschulen e.V. (R006191) am 10.06.2024

Beschreibung:

Bei Bund-Länder-Vereinbarungen nach Art. 91b GG werden insbesondere Fördermittel aus Steuergeldern fast ausschließlich an staatliche Hochschulen vergeben. Hier ist eine faire und gleichberechtigte Partizipation außerhalb der Grundfinanzierung staatlicher Hochschulen anzustreben.

Betroffene Interessengruppen (2)

Hochschulbildung [alle RV hierzu]

Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]